

FH-Mitteilungen

29. Mai 2020

Nr. 61 / 2020



Berufungsordnung der Fachhochschule Aachen

vom 19. Juni 2008 – FH-Mitteilung Nr. 73/2008
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 29. Mai 2020 – FH-Mitteilung Nr. 60/2020
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Berufungsordnung der Fachhochschule Aachen

vom 19. Juni 2008 – FH-Mitteilung Nr. 73/2008

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 29. Mai 2020 – FH-Mitteilung Nr. 60/2020

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

1. Berufungskommission	3	6. Verfahren im Fachbereichsrat	8
1.1 Grundsatz	3	6.1 Abstimmung im Fachbereichsrat	8
1.2 Wahl	3	6.2 Verfahren bei Ablehnung des Berufungsvorschlags	9
1.3 Zusammensetzung	3	7. Entscheidung durch die Rektorin oder den Rektor	9
1.4 Konstituierende Sitzung und Vorsitz	4	8. Pädagogische Eignung	9
1.5 Amtszeit	4	8.1 Gutachterkommission und Mentorin oder Mentor	9
1.6 Verpflichtung zur Verschwiegenheit	4	8.2 Aufgaben der Mentorin oder des Mentors	10
1.7 Befangenheit	5	8.3 Voten zur pädagogischen Eignung	10
2. Berufsbeauftragte oder Berufsbeauftragter	5	8.4 Entscheidung durch die Rektorin oder den Rektor	10
3. Zuweisung von Professuren	5	9. Übergangsregelung	10
3.1 Fachbereichsentwicklungsplan	5	10. Inkrafttreten, Veröffentlichung	10
3.2 (Um-)Widmung / Zuweisung	5		
4. Stellenausschreibung	6		
4.1 Veröffentlichung	6		
4.2 Verfahren bei nach Ablauf der gesetzten Bewerbungsfrist eingegangenen Bewerbungen	6		
4.3 Wiederholte Ausschreibung / Neuausschreibung	6		
5. Verfahren in der Berufungskommission	6		
5.1 Grundsätzliches	6		
5.2 Gleichstellung	6		
5.3 Auswahlverfahren	6		
5.4. Erarbeitung eines Berufungsvorschlags	7		
5.4.1 Bewertung der Kandidatinnen und Kandidaten nach dem Auswahlverfahren	7		
5.4.2 Zwei vergleichende Gutachten	7		
5.4.3 Voten der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung	7		
5.4.4 Voten der Studierenden in der Berufungskommission	8		
5.4.5 Abstimmungen in der Berufungskommission	8		
5.4.6 Abschlussbericht	8		

1. Berufungskommission

1.1 Grundsatz

Grundsätzlich gelten für die Tätigkeit der Berufungskommission die Bestimmungen der Verfahrensordnung der Fachhochschule Aachen. Hiervon ausgenommen ist § 5 der Verfahrensordnung der Fachhochschule Aachen (vgl. Ziffer 5.4.5 dieser Ordnung).

1.2 Wahl

(1) Wird eine Professur frei und soll sie lt. Fachbereichsentwicklungsplan wieder besetzt werden, wählt der Fachbereichsrat eine Berufungskommission.

Bei fachbereichsübergreifenden Lehreinheiten tritt an die Stelle des Fachbereichsrates der fachbereichsübergreifende Ausschuss.

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission werden nach Gruppen getrennt gewählt.

(3) Soll die bisherige Amtsinhaberin bzw. der bisherige Amtsinhaber ausnahmsweise als Mitglied in die Berufungskommission gewählt werden, ist die Begründung zu dokumentieren.

1.3 Zusammensetzung

(1) Die Berufungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- vier Professorinnen oder Professoren, davon eine Person, die mindestens einem anderen Fachbereich der Fachhochschule Aachen, möglichst aber einer anderen Hochschule angehört,
- zwei Studierende,
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter.

(2) Die Berufungskommissionen müssen geschlechtsparitatisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.

Dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung im Sinne des Satzes 1 kann dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung nach Satz 1 vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung in dieser Gruppe trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt.

(3) Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Gremienbesetzung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung der Berufungskommission nicht aktenkundig gemacht worden, ist die Berufungskommission unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.

(4) Es können weitere Beraterinnen und Berater hinzugezogen werden. Diese Beraterinnen und Berater können entweder vom Fachbereichsrat als ständige Beraterinnen und Berater benannt oder von der Berufungskommission nach vorherigem Beschluss zeitweise benannt werden.

Die weiteren Beraterinnen und Berater haben kein Stimmrecht. Sie können ein Votum abgeben. Die Gremien sind an dieses Votum jedoch nicht gebunden.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind zu allen Sitzungen der Berufungskommission einzuladen, unabhängig davon ob sich Frauen oder Schwerbehinderte beworben haben.

(6) Die oder der vom Rektorat benannte Berufsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Berufungskommission beratend teil.

(7) Besonderheit bei gemeinsamen Berufungsverfahren:

Bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit Großforschungseinrichtungen (sog. „Leerstellen-professuren“) entsendet die Großforschungseinrichtung 2 weitere Mitglieder in die Berufungskommission.

Die von der Großforschungseinrichtung entsandten Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission.

(8) Die Berufungskommission stellt ein wichtiges Gremium im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschule dar. Die vom Fachbereichsrat gewählten Mitglieder der Berufungskommission können diese Funktion nur aus wichtigem Grund ablehnen oder zurücktreten.

(9) Im Falle eines Rücktritts eines Berufungskommissionsmitgliedes oder im Falle eines sonstigen Ausscheidens aus der Hochschule sind vom Fachbereichsrat unverzüglich Nachfolgerinnen oder Nachfolger zu benennen.

1.4 Konstituierende Sitzung und Vorsitz

(1) Die Dekanin oder der Dekan lädt die vom Fachbereichsrat gewählten Mitglieder der Berufungskommission, die Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung und die oder den vom Rektorat bestellte/n Berufsbeauftragte/n zu einer konstituierenden Sitzung ein.

(2) Eine konstituierende Sitzung kann nur erfolgen, wenn ein/e Berufsbeauftragte/r teilnimmt und ihr/ihm alle bis dahin erarbeiteten Unterlagen und Informationen vorab vollständig zur Verfügung gestellt wurden.

(3) In der konstituierenden Sitzung wird ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden gewählt.

(4) Die Berufungskommission kann ein weiteres Mitglied zur Vertreterin oder zum Vertreter benennen.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist für die Durchführung der Beschlüsse der Berufungskommission verantwortlich.

(6) Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich.

1.5 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Berufungskommission endet, wenn eine Professorin oder ein Professor ernannt bzw. in ein privatrechtliches Dienstverhältnis eingestellt wurde.

(2) Die Amtszeit einer Berufungskommission endet auch, wenn das Berufungsverfahren nach einem entsprechenden Beschluss durch das Rektorat eingestellt wird.

1.6 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Die studentischen Mitglieder der Berufungskommission, weitere Mitglieder der Berufungskommission und alle sonstigen zur Beratung herangezogenen Personen sind, soweit sie nicht in einem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis zur Fachhochschule Aachen stehen, nach dem Gesetz über die Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung zu verpflichten.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben kein Recht auf Einsichtnahme in die Akten des Berufungsverfahrens, ausgenommen in die von ihr oder ihm eingereichten eigenen Unterlagen.

(3) Bewerbungsunterlagen sind unter Verschluss aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

1.7 Befangenheit

(1) Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 20, 21 VwVfG) hinsichtlich der Befangenheit sind zu beachten.

(2) Ist eine Angehörige oder ein Angehöriger eines Berufungskommissionsmitglieds in einem Berufungsverfahren als Bewerberin oder Bewerber beteiligt, wird das Berufungskommissionsmitglied von seinen Aufgaben entbunden. Der Fachbereichsrat benennt eine andere Person als Berufungskommissionsmitglied.

2. Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter

(1) Vom Rektorat ist eine Berufungsbeauftragte oder ein Berufungsbeauftragter bzw. sind mehrere Berufungsbeauftragte aus dem Personaldezernat zu bestellen.

(2) Jedem Berufungsverfahren wird vor Beginn eine Berufungsbeauftragte oder ein Berufungsbeauftragter zugewiesen.

(3) Die oder der Berufungsbeauftragte kann an sämtlichen Sitzungen der Berufungskommissionen als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen, um die Kommissionsmitglieder in rechtlicher Hinsicht und zum Verfahren zu beraten.

(4) Während des gesamten Verfahrens soll sie oder er in Abstimmung mit der oder dem Berufungskommissionsvorsitzenden als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner insbesondere in formalen und organisatorischen Fragen zur Verfügung stehen.

3. Zuweisung von Professuren

3.1 Fachbereichsentwicklungsplan

Grundlage für die Zuweisung von Professuren an der Fachhochschule Aachen sind die jeweils gültigen Fachbereichsentwicklungspläne.

3.2 (Um-)Widmung / Zuweisung

(1) Der Fachbereichsrat legt auf der Basis des Fachbereichsentwicklungsplanes die Widmung für die der Professur fest.

(2) Bei der Festlegung der Widmung ist darauf zu achten, dass das Lehrgebiet so weit gefasst ist, dass durch die künftige Stelleninhaberin bzw. den künftigen Stelleninhaber ein angemessener Teil des erforderlichen Lehr- und Studienangebots des Fachbereiches auf Dauer abgedeckt werden kann.

(3) Auf der Grundlage der vom Fachbereichsrat festgelegten Widmung erstellt die Berufungskommission ein detailliertes Anforderungsprofil und einen Vorschlag für die Stellenausschreibung und legt dies dem Fachbereichsrat zur Abstimmung vor.

(4) Die Dekanin oder der Dekan beantragt die Zuweisung der Professur.

(5) Das Rektorat entscheidet über den Antrag auf Zuweisung der Professur, über die Widmung und den vorgelegten Ausschreibungstext.

(6) Bei Änderung der Zuweisungsbedingungen gegenüber dem Antrag des Fachbereiches ist dies dem Fachbereich zu begründen und eine Frist von vier Wochen für eine evtl. Stellungnahme einzuräumen.

4. Stellenausschreibung

4.1 Veröffentlichung

Professuren werden öffentlich ausgeschrieben. Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht gem. § 38 Abs. 1 HG bleiben hiervon unberührt.

4.2 Verfahren bei nach Ablauf der gesetzten Bewerbungsfrist eingegangenen Bewerbungen

(1) Bei nach Ablauf der gesetzten Bewerbungsfrist eingegangenen Bewerbungen entscheidet die Berufungskommission nach Prüfung der Unterlagen, ob die Bewerbung noch berücksichtigt werden soll. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zwischenbescheid.

(2) Liegt eine Entscheidung der Berufungskommission innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht vor, gilt dies als Zustimmung zur Berücksichtigung der Bewerbung.

4.3 Wiederholte Ausschreibung / Neuausschreibung

(1) Wird eine Stelle mit gleich oder ähnlich lautendem Inhalt zum wiederholten Male ausgeschrieben, werden die vorliegenden Bewerbungen im Verfahren weiter berücksichtigt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber zieht die Bewerbung ausdrücklich zurück.

(2) Bei einer erneuten Ausschreibung mit geänderten Inhalten, wird das erste Verfahren formal beendet und die eingegangenen Bewerbungsunterlagen mit einem entsprechenden Hinweis seitens des Personaldezernates an die Bewerberinnen und Bewerber zurückgesandt.

5. Verfahren in der Berufungskommission

5.1 Grundsätzliches

Die Mitglieder der Berufungskommission sowie die weiteren Beraterinnen und Berater sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen verpflichtet (siehe auch Ziffer 1.6 dieser Ordnung).

5.2 Gleichstellung

(1) Die FH Aachen strebt an, in den Fächergruppen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, welches der Gleichstellungsquote, die jeweils für drei Jahre vom Rektorat festgelegt wird, entspricht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge, der Beschlussfassungen der Berufungskommissionen und des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag sowie hinsichtlich der Berufungen durch die Rektorin oder den Rektor.

(2) Die Fächergruppen werden analog den Lehr- und Forschungsbereichen der Amtlichen Hochschulstatistik festgelegt, umfassen mindestens aber einen Fachbereich.

(3) Die Gleichstellungsquote wird in den FH-Mitteilungen veröffentlicht.

5.3 Auswahlverfahren

(1) Die Berufungskommission sichtet die eingegangenen Bewerbungen und überprüft sie anhand des Anforderungsprofils.

(2) Die Auswahlverfahren sollten zeitlich und inhaltlich so strukturiert werden, dass eine Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber anhand des Anforderungsprofils möglich ist. In jedem Fall ist eine Probevorlesung (Berufungsvortrag) zur Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Eignung sowie ein am Anforderungsprofil orientiertes Interview in dem Auswahlverfahren vorzusehen. Probevorlesungen sollen hochschulöffentlich durchgeführt werden. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann, nach vorheriger Zustimmung durch das Rektorat, von der Durchführung von Probevorlesungen in einem Berufungsverfahren abgesehen und diese durch andere geeignete Beurteilungsinstrumente ersetzt werden.

(3) Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen sowie alle schwerbehinderten Bewerber, soweit sie die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Berufung auf die ausgeschriebene Professur erfüllen, zu den Auswahlverfahren eingeladen werden.

Werden wegen der Vielzahl der Bewerbungen Einschränkungen vorgenommen, sind diese einvernehmlich mit der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung zu treffen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei einer unzureichenden Resonanz auf die wiederholte Ausschreibung, können auch Bewerbungen berücksichtigt werden, bei denen die Bewerberin oder der Bewerber die Einstellungs voraussetzung nach § 36 Absatz 1 Nr. 5 HG (fünfjährige berufspraktische Tätigkeit) noch nicht vollständig nachweisen kann (Nachwuchsprofessur).

5.4. Erarbeitung eines Berufungsvorschlags

5.4.1 Bewertung der Kandidatinnen und Kandidaten nach dem Auswahlverfahren

(1) Auf der Basis der Auswahlverfahren erstellt die Berufungskommission eine Rangfolge der berufungsfähigen Kandidatinnen und Kandidaten.

Die ersten drei Kandidatinnen und Kandidaten bilden den vorläufigen Berufungsvorschlag.

(2) Die Gründe für die Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Berufungsvorschlag bzw. deren Nicht-Platzierung sind aktenkundig zu machen.

5.4.2 Zwei vergleichende Gutachten

(1) Die Berufungskommission holt zwei vergleichende Gutachten ein. Die Gutachten sollen Auskunft über die wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Qualifikation der platzierten Bewerberinnen und Bewerber geben.

(2) Die Gutachten sollen von fachnahen Professorinnen und Professoren erstellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Fachhochschule Aachen sind.

(3) Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist neben der hervorragenden fachlichen Eignung darauf zu achten, dass die Gutachtenden – soweit vermeidbar – in keiner persönlichen oder werdegangbezogenen Beziehung zu einer der zu begutachtenden Personen stehen (etwa Beteiligung am Promotions- oder Habilitationsverfahren; Antragstellung für Stipendien; gemeinsame Forschungs- oder Publikationstätigkeit; zeitgleiche Tätigkeit in derselben wissenschaftlichen Einrichtung).

Wird hiervon abgewichen, ist dies sachlich nachvollziehbar zu begründen.

(4) Die Berufungskommission wählt die Gutachterinnen und Gutachter aus, diese werden von dem Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich beauftragt.

(5) Nach Eingang überprüft die Berufungskommission die beiden vergleichenden Gutachten.

5.4.3 Voten der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission holt nach Vorliegen der vergleichenden Gutachten von der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung je ein schriftliches Votum zum Verfahren und zur Platzierung ein.

(2) Die Voten sind in jedem Fall einzuholen.

5.4.4 Voten der Studierenden in der Berufungskommission

(1) Die studentischen Mitglieder in der Berufungskommission geben ein schriftliches Votum zu den Lehrleistungen der Platzierten ab.

(2) Sie können auf ein Votum verzichten, wenn beide studentische Mitglieder dem Berufungsvorschlag zugestimmt haben.

5.4.5 Abstimmungen in der Berufungskommission

(1) Unter Würdigung der vorliegenden Gutachten und Voten ist über den vorläufigen Berufungsvorschlag in der Berufungskommission abzustimmen.

Die Regelungen des § 5 der Verfahrensordnung der Fachhochschule Aachen gelten für die Abstimmung über einen Berufungsvorschlag nicht!

Die Abstimmung erfolgt geheim und nach Gruppen getrennt.

(2) Zur Verabschiedung des Berufungsvorschlages ist für jeden Platz neben der Mehrheit des Gremiums, die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren notwendig. Enthaltungen gelten dabei nicht als Zustimmung.

(3) Jedes überstimmte Mitglied kann – sofern dies nach der Abstimmung zu Protokoll gegeben wurde – ein Sondervotum abgeben.

Das Sondervotum ist zeitnah schriftlich an die oder den Vorsitzende/n zu senden und als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

(4) Wird einem Berufungsvorschlag nicht mit den notwendigen Mehrheiten zugestimmt, entscheidet die Berufungskommission nach entsprechender Erörterung der Sachlage, ob aus dem vorliegenden Bewerberinnen- und Bewerberkreis ein neuer Berufungsvorschlag erstellt oder eine Neuausschreibung der Professur erfolgen soll.

5.4.6 Abschlussbericht

(1) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission stellt die Unterlagen des Berufungsverfahrens zusammen.

(2) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen, der Abschlussbericht mit den eingereichten Voten und Gutachten und sonstige das Berufungsverfahren betreffende Unterlagen sind dem Fachbereichsrat zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

6. Verfahren im Fachbereichsrat

6.1 Abstimmung im Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat beschließt über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission in nichtöffentlicher Sitzung.

Für die Abstimmung im Fachbereichsrat gilt Ziffer 5.4.5 dieser Ordnung entsprechend.

(2) Mitglieder von Berufungskommissionen sowie die Beauftragten für die Berufung, für die Gleichstellung und die Schwerbehindertenvertretung, können bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten an den Sitzungen des jeweiligen Fachbereichsrates beratend teilnehmen.

(3) Auf Einladung des Fachbereichsrates können auch zusätzliche Beraterinnen und Berater ohne Stimmrecht zu den Beratungen zu Berufungsverfahren hinzugezogen werden. Sie gelten in diesem Fall nicht als Öffentlichkeit.

6.2 Verfahren bei Ablehnung des Berufungsvorschlags

(1) Stimmt der Fachbereichsrat dem Vorschlag der Berufungskommission nicht zu, so entscheidet der Fachbereichsrat, ob der Berufungsvorschlag der Berufungskommission zur erneuten Beratung zurückgegeben wird oder ob ein abweichender Berufungsvorschlag vorgelegt werden soll.

Die Ablehnung und die Rückgabe an die Berufungskommission ist von der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates ausführlich zu begründen.

(2) Beschließt der Fachbereichsrat, der Rektorin oder dem Rektor einen abweichenden Berufungsvorschlag vorzulegen, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates diesen Vorschlag ausführlich unter Berücksichtigung aller bereits vorliegenden Ausführungen, Stellungnahmen und Gutachten zu begründen.

7. Entscheidung durch die Rektorin oder den Rektor

(1) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet nach Anhörung des Rektorates und ggf. einer persönlichen Vorstellung der oder des zu Berufenden.

(2) Beabsichtigt die Rektorin oder der Rektor von dem Vorschlag des Fachbereichsrates abzuweichen, erörtert sie oder er dies mit der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission, der oder dem Fachbereichsratsvorsitzenden, der Dekanin oder des Dekans, der oder dem Berufungsbeauftragten, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretung. Die Ergebnisse der Erörterung sind schriftlich zu protokollieren.

(3) Weicht die Entscheidung der Rektorin oder des Rektors von dem Vorschlag des Fachbereichsrates ab, teilt sie oder er diese der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission, der oder dem Fachbereichsratsvorsitzenden, der Dekanin oder des Dekans, der oder dem Berufungsbeauftragten, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretung schriftlich mit.

(4) Die Rechte und Pflichten des Rektorates nach § 16 HG bleiben unberührt.

8. Pädagogische Eignung

8.1 Gutachterkommission und Mentorin oder Mentor

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber die pädagogische Eignung nicht vor der Einstellung durch eine hauptberufliche, einjährige, selbständige, einschlägige Lehrtätigkeit im Fachhochschulbereich oder durch Feststellung im Berufungsverfahren nachweisen, so wird er zur Professorin bzw. zum Professor im Beamtenverhältnis auf Probe bzw. im befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis ernannt. In diesem Fall beauftragt die Rektorin oder der Rektor eine Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung während der Probezeit.

(2) Die Dekanin oder der Dekan schlägt hierzu der Rektorin oder dem Rektor unmittelbar nach dem Dienstantritt der bzw. des Neuberufenen drei Professorinnen oder Professoren und – auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates – zwei Studierende für diese Kommission vor.

(3) Die Kommission zur Begutachtung der pädagogischen Eignung soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. Ist dies nicht möglich, sind die Gründe hierfür schriftlich der Rektorin oder dem Rektor darzulegen.

(4) Eine Professorin oder ein Professor der Gutachterkommission soll als erfahrene Kollegin bzw. als erfahrener Kollege durch die Rektorin oder den Rektor auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zur Mentorin oder zum Mentor der oder des Neuberufenen bestellt werden.

8.2 Aufgaben der Mentorin oder des Mentors

(1) Die von der Rektorin oder dem Rektor beauftragte Mentorin oder der von der Rektorin oder dem Rektor beauftragte Mentor ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der oder des Neuberufenen.

(2) In Abstimmung mit der oder dem Neuberufenen legt die Mentorin oder der Mentor ein Programm zur hochschuldidaktischen Weiterbildung und Beratung fest.

(3) Die Mentorin oder der Mentor wirkt auch darauf hin, dass die Neuberufene oder der Neuberufene die Lehrevaluation durchführt.

8.3 Voten zur pädagogischen Eignung

Nach Ablauf der im Beauftragungsschreiben genannten Frist hat die Kommission ihr abschließendes Votum über die pädagogische Eignung der oder des Neuberufenen abzugeben.

Das Ergebnis der ersten Lehrevaluation ist beizufügen und im abschließenden Votum zu würdigen.

8.4 Entscheidung durch die Rektorin oder den Rektor

(1) Auf der Basis der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen der drei Professorinnen oder Professoren und zwei Studierenden entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. über den Abschluss eines unbefristeten Dienstverhältnisses.

(2) Kann die pädagogische Eignung nach Ablauf der Probezeit nicht festgestellt werden, wird das Beamtenverhältnis auf Probe oder das befristete Beschäftigungsverhältnis um ein Semester verlängert.

Die Gründe für die Verlängerung sind aktenkundig zu machen.

(3) Kann die pädagogische Eignung, auch nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten, abschließend nicht festgestellt werden, ist die Professorin oder der Professor aus dem Beamtenverhältnis auf Probe zu entlassen; bzw. im Falle eines befristeten Dienstverhältnisses eine Entfristung nicht auszusprechen.

9. Übergangsregelung

Am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits laufende Berufungsverfahren können – soweit dies nicht anders möglich ist – nach Maßgabe der Berufsordnung vom 18. Juni 2008 (FH-Mitteilung Nr. 73/2008), in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 19. Oktober 2010 (FH-Mitteilung Nr. 87/2010), unter Berücksichtigung der zwingenden Bestimmungen des Hochschulgesetzes (n.F.) und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

10. Inkrafttreten*, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Berufsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 19. Juni 2008 (FH-Mitteilung Nr. 73/2008). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 29.05.2020 – FH Mitteilung Nr. 60/2020) ergibt sich aus der Änderungsordnung.